



Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Gesetzesentwurf über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Stellungnahme





Stellungnahme der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG)

zum Referentenentwurf eines

Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz) vom 13.07.2018

Stuttgart, 27.07.2018

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Referentenentwurf betont die Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung für die Absicherung im Alter und den Zusammenhalt der Gesellschaft. Um sicherzustellen, dass die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin „tragfähig, solide und belastbar“ ist, sieht der Entwurf drei Maßnahmen vor:

1. Die Einführung einer doppelten Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent und den Beitragssatz bei 20 Prozent bis 2025
2. Die Erweiterung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder
3. Die Erhöhung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten
4. Die Ausweitung der Gleitzone bei Geringverdienern

2. Bewertung der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG)

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) begrüßt grundsätzlich das Anliegen, eine tragfähige, solide und belastbare gesetzliche Rentenversicherung sicherzustellen. Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen steht Vorschlägen, das Rentenniveau abzusichern sowie gleichzeitig die Finanzierung der Rente nachhaltig zu sichern und die Kosten gerecht auf die Generationen zu verteilen, grundsätzlich positiv gegenüber. Die vorgesehenen Regelungen sind aber nicht alle dazu geeignet, die Ziele zu erreichen.

Besonders im Fall der Mütterrente verfehlen die Maßnahmen das Ziel einer für alle Generationen gerechten Rentenpolitik. Gerade in Anbetracht

der bevorstehenden Arbeit der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ plädiert die SRzG dafür, die Ergebnisse und Empfehlungen der Rentenkommission abzuwarten und ernst zu nehmen, statt bereits im Voraus neue milliardenschwere Leistungsausweitungen zu beschließen, deren langfristige Finanzierbarkeit ungeklärt ist.

2.1. Die Einführung einer doppelten Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent und den Beitragssatz bei 20 Prozent bis 2025

Der Entwurf sieht mit dem Einfrieren des Rentenniveaus auf 48 Prozent und des Beitragssatzes bei 20 Prozent für den Zeitraum bis 2025 die Einführung einer doppelten Haltelinie vor. Finanziert wird die doppelte Haltelinie durch „geeignete finanzielle Vorsorge“ und eine Erhöhung des Bundeszuschusses um jährlich 0,5 Mrd. Euro in den Jahren 2022 bis 2025. Bei Bedarf sollen „weitere Bundesmittel für die allgemeine Rentenversicherung“ bereitgestellt werden. Auch für die Zeit nach 2025 soll eine doppelte Haltelinie angestrebt werden.

Die SRzG hält die auf diese Weise konstruierte doppelte Haltelinie – zumal sie nur dank einer regelmäßigen und nach oben offenen Erhöhung des Bundeszuschusses ermöglicht werden kann – für eine langfristige Sicherung der gesetzlichen Rentenversicherung für ungeeignet.

Die SRzG teilt die Ansicht, dass die Lasten des demografischen Wandels zwischen Alt und Jung geteilt werden müssen. Sie vertritt daher den Grundsatz der Teilungslösung, den sie in ihrem Positionspapier¹ ausführt: Ein einseitiges Einfrieren des Rentenniveaus verletzt die Generationengerechtigkeit ebenso wie ein einseitiges Einfrieren des Beitragssatzes. Die Belastungen für die Rentenkassen, etwa durch den demografischen Wandel oder durch Arbeitslosigkeit, müssen solidarisch von beiden Generationen getragen werden.² Ebenso sollten beide Generationen entlastet werden, wenn sich die Verhältnisse wieder bessern. Dies hat die SRzG bereits 1997 gefordert und mit ihrem Konzept der „Teilungslösung“ durchrechnen lassen: Die Beiträge sollten demnach nur erhöht werden, wenn die Rentenerhöhung etwas geringer ausfällt. In der Fachliteratur ist das Grundprinzip als Musgrave rule bekannt.³ Der Gesetzgeber ist diesem

¹ vgl. Punkt 1 des SRzG-Positionspapiers, abrufbar unter:

https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2018/05/PP_Teilungsl%C3%B6sung_Rentenreform.pdf, 25.07.2018.

² Tremmel, Jörg / Zechmeister, Michael (2001): Die Teilungslösung. In: Soziale Sicherung 02/2001, S. 23-30; Tremmel, Jörg (1997): Reform der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Prinzip der Generationengerechtigkeit. In: Gesellschaft für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): Ihr habt dieses Land nur von uns geborgt, Hamburg : Rasch und Röhring, S. 149-240.

³ vgl. Birnbaum, Simon / Ferrarini, Tommy / Nelson, Kenneth / Palme, Joakim (Hg.) (2017): The Generational Welfare Contract: Justice, Institutions and Outcomes, Cheltenham, UK: Edward Elgar Publishing, S.38; vgl. Esping-Andersen, Gøsta / Myles, John (2006): Sustainable and equitable retirement in a life course perspective. In: Clark, Gordon / Munnell, Alicia / Orszag, Michael: Oxford Handbook of Pensions and Retirement Income, Oxford: Oxford University Press, S. 839-858.

Vorschlag mit der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors gefolgt, allerdings hat er mit einem Dämpfungsfaktor Alpha drei Viertel des Finanzierungsbedarfs der jüngeren Generation aufgebürdet. Die SRzG fordert, dass der Alpha-Faktor aus der deutschen Rentenformel gestrichen wird.

Die SRzG plädiert also für eine ordnungspolitisch sinnvoll geregelte und sich dann nach ökonomischen Prinzipien ohne Eingriffe der Politik erfolgende Teilung der Lasten zwischen Alt und Jung, sie hält jedoch die *politische* Festlegung der Höhe einer doppelten Haltelinie, in welcher Höhe auch immer, für ungeeignet. Die beiden Zielmarken (Rentenniveau auf 48 Prozent; Beitragssatz bei 20 Prozent) wirken willkürlich gesetzt. Beide Werte sollten sich vielmehr aus ökonomischen Prinzipien heraus ergeben.

Mit der politischen Festlegung, den Bundeszuschuss um jährlich 0,5 Mrd. Euro in den Jahren 2022 bis 2025 zu erhöhen, wird weiterhin keine Kopplung der Höhe des Bundeszuschusses an die Höhe der versicherungsfremden Leistungen vorgenommen, wie die SRzG es fordert (vgl. hier Seite 5). Der Bundeszuschuss soll und kann nicht dazu verwendet werden, die Veränderung der Altersstruktur der Gesellschaft auszugleichen. Das Rentensystem muss aus sich heraus „demografiefest“ gemacht werden, sonst geht der Grundgedanke einer Versichertengemeinschaft verloren und die Unterschiede zwischen Rentenversicherung und allgemeinem Steuersystem (mit seinen vielfältigen Zielen, u.a. Armutsbekämpfung) verschwimmen.

Eine politisch festgelegte Haltelinie des Rentenniveaus kann zu einer sehr kostspieligen Maßnahme auf Kosten der erwerbstätigen Generation und der zukünftigen Generationen werden. Prognosen zufolge wird bereits im Jahr 2023 die Haltelinie des Rentenniveaus (48 Prozent) unterschritten und 2024 die Haltelinie des Beitragsniveaus (20 Prozent) überschritten, da die Zahl der Rentenempfänger deutlich ansteigen wird.⁴ Demnach ist bereits abzusehen, dass die Nachhaltigkeitsreserve in kürzester Zeit abgebaut werden wird und eine Finanzierungslücke bei der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen wird. Der Bedarf für die Finanzierung der doppelten Haltelinie beläuft sich dabei auf ca. 11 Mrd. Euro pro Jahr im Jahr 2025, 45 Mrd. Euro pro Jahr im Jahr 2030 und auf über 80 Mrd. Euro pro Jahr im Jahr 2035. Die Kosten trügen dann vor allem heute jüngere Beitragszahler, während Jahrgänge vor 1964 davon profitieren würden. Die immensen Kosten der doppelten Haltelinie werden noch deutlicher, betrachtet man, wie stark das Renteneintrittsalter steigen müsste, um die Kosten zu kompensieren: Dieses müsste bis 2030 auf 69 und bis 2045 auf 71 Jahre angehoben werden.

⁴ vgl. u.a. Börsch-Supan, Axel / Rausch, Johannes (2018): Die Kosten der doppelten Haltelinie. In: ifo Schnelldienst, 71 (9), 23-30, <https://www.cesifo-group.de/DocDL/sd-2018-9-2018-05-09.pdf>, 25.07.2018.

Außerdem profitieren vom Einfrieren des Rentenniveaus vor allem Langzeit versicherte Rentner, denen die Stabilisierung höhere Renten verschafft, während es denjenigen Menschen, die wegen zu kurzer Beitragszeiten oder zu geringen Löhnen von Altersarmut bedroht sind, nicht bis kaum hilft. Wer ohnehin eine gute Rente erhält, profitiert besonders stark. Wer dagegen nur eine kärgliche Rente erhält, der bekommt kaum etwas dazu. Die Stabilisierung des Rentenniveaus auf 48 Prozent, wie es der Entwurf vorsieht, bietet also kein für alle betroffenen Gruppen hilfreiches Instrument gegen Altersarmut.

Fazit: Hier wird eine Stabilisierung des Rentensystems durch höhere Steuerzuschüsse erkaufte, während diese Steuermittel dann an anderer Stelle fehlen: etwa beim Schuldenabbau, bei Zukunftsinvestitionen in Bildung, Kinderbetreuung, Digitalisierung, Klimaschutz und Infrastruktur – oder auch für wirklich wirksame Maßnahmen im Kampf gegen Altersarmut.

2.2. Die Erweiterung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder

Im Entwurf ist eine Erweiterung der Kindererziehungszeiten vorgesehen, sodass für Eltern von mehr als zwei Kindern künftig auch für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern das dritte Kindererziehungsjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt wird. Sie werden insoweit gleichgestellt mit denjenigen, die ab 1992 geborene Kinder erzogen haben beziehungsweise erziehen. Es wurde also eine Regelung getroffen, bei der die Kindererziehungszeiten allein für Elternteile, die mehr als zwei Kinder erzogen haben, verlängert wurden.

Diese Reform sieht die SRzG skeptisch. Die mit dem Ausgleich von Nachteilen in der Alterssicherung von Müttern und Vätern begründete Maßnahme würde zu neuen Ungleichheiten führen und darüber hinaus nicht dazu beitragen, dass Altersarmut zielgerichtet bekämpft wird. Denn die Reform würde auch wohlhabende Rentnerinnen mit drei oder mehr Kindern begünstigen, während ärmere Rentnerinnen mit bis zu zwei Kindern nicht davon profitieren würden. Letztere würden sogar durch verringerte Rentenerhöhungen belastet, denn die Besserstellung der Gruppe der Eltern von drei Kindern führt zu einer Belastung der Rentenfinanzen insgesamt und schmälert die Rendite aller anderen (sofern diese Sozialleistung nicht komplett aus Steuermitteln finanziert wird).

Bei der „Mütterrente“ 2018 handelt es sich um eine sehr teure, versicherungsfremde Leistung, die aus dem Bundeshaushalt finanziert werden sollte, wie es auch der Sozialbeirat fordert, um die finanzielle Nachhaltigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu gefährden. Der Gesetzgeber droht hier den Fehler zu wiederholen, den er bereits 2014 bei der Ausweitung der Mütterrente machte, die am 23. Mai 2014 vom Deutschen Bundestag als Teil des so genannten „Rentenpakets“ beschlossen wurde

und am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Über die Finanzierung der rentenrechtlichen Anerkennung eines zusätzlichen Jahres als Kindererziehungszeit bei Müttern oder Vätern von vor 1992 geborenen Kindern gab es im Vorfeld intensive Diskussionen. Obwohl neben dem Sozialbeirat⁵ z.B. auch die Deutsche Rentenversicherung selbst, die Caritas, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Zentralverband des Deutschen Handwerks, der BDA oder der Verband der Familienunternehmen die Finanzierung der Mütterrente aus dem Rentensystem abgelehnt hatten, hat sich der Gesetzgeber (teilweise) anders entschieden.

Bereits das 2014 verabschiedete Rentenpaket (Mütterrente und Rente mit 63) wird bis 2030 summierte Mehrkosten von 160 bis ca. 230 Milliarden Euro nach sich ziehen. Der beschlossene Aufwuchs des Bundeszuschusses deckt den sehr hohen Betrag, den die Mütterrente seit 2014 gekostet hat und vor allem in den nächsten Jahrzehnten noch kosten wird, nicht komplett ab; vielmehr wird ein zweistelliger Milliardenbetrag aus der Rentenkasse verwendet. Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung des Bundeszuschusses um jährlich 0,5 Mrd. Euro in den Jahren 2022 bis 2025 vor. Doch auch diese Erhöhung wird nicht zu einer hundertprozentigen Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen führen. Die Beitragsfinanzierung führt aufgrund der Nettolohnkopplung der Rententwicklung zu einem Absinken der Rendite *aller* heute Jüngeren und aller derjenigen Rentenversicherten, die nicht die Zielgruppe der Mütterrente sind, also der Mehrheit der Rentenversicherten.

Die SRzG lehnt es daher ab, dass die Finanzierung der Mehrkosten der nun geplanten nächsten Ausweitung der Mütterrente aus der Rentenkasse erfolgen soll.

Die SRzG fordert eine grundsätzliche Änderung der Praxis, wie der Bundeszuschuss zu bestimmen ist⁶ (vgl. auch 2.1).

Der Bundeszuschuss schwankt bisher je nach Ermessen des Gesetzgebers ohne erkennbare Berechenbarkeit. Aus Gründen der Versicherungslogik, der Transparenz sowie der Verlässlichkeit des Rentensystems sollte der Bundeszuschuss exakt an die Höhe der versicherungsfremden (d.h. beitragsungedeckten) Leistungen gebunden werden. Dies würde auch erheblich dazu beitragen, das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken und mehr Transparenz hinsichtlich der Abgrenzung und Definition der versicherungsfremden Leistungen herstellen.

⁵ Sozialbeirat (2013): Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2013, https://sozialbeirat.de/media/sb_gutachten_2013.pdf, S. 19f., 25.07.2018.

⁶ vgl. Punkt 7 des SRzG-Positionspapiers, abrufbar unter: https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2018/05/PP_Teilungsl%C3%B6sung_Rentenreform.pdf, 27.07.2018.

2.3. Die Erhöhung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten

Der Entwurf sieht die Erhöhung der Zurechnungszeit für Rentenzugänge auf 65 Jahre und acht Monate im Jahr 2019 und ab dem Jahr 2020 schrittweise auf 67 Jahre vor. Die SRzG begrüßt diese Maßnahme, um Erwerbsminderungsrenten zu stärken.

2.4. Die Ausweitung der Gleitzone bei Geringverdienenden

Im Entwurf wird eine Entlastung von Geringverdienenden ausgeführt, indem die Obergrenze der Beitragsentlastung von 850 auf 1.300 Euro angehoben wird.

Die SRzG begrüßt Initiativen, die zum Ziel haben, die Alterssicherung Geringverdienender zu verbessern und sie zugleich im Erwerbsleben zu entlasten. Anstelle dieser Maßnahme kämen auch andere Vorschläge in Betracht, beispielsweise Elemente zur Mindestsicherung bei rechnerischen Rentenansprüchen unterhalb der Grundsicherung trotz sehr langer Beitragszeiten. Die Diskussion über solche Mindestsicherungskonzepte sollte intensiv fortgeführt werden und noch in dieser Legislaturperiode eine Lösung erarbeitet werden.

3. Weitere Anmerkungen

Neben den oben abgegebenen Stellungnahmen zu konkreten Punkten fordert die SRzG grundsätzliche Reformen des aktuellen Rentensystems in mehreren Punkten, die der Referentenentwurf nicht anspricht.

3.1. Koppelung des Renteneintrittsalters an die fernere Lebenserwartung

Der medizinische Fortschritt sorgt dafür, dass die Leute länger leben und gesund bleiben. Das Rentenalter sollte daher im Zuge der höheren Lebenserwartung angehoben werden. Es ist in Medizin und Gerontologie unbestritten, dass es einen neuen, spektakulären Lebenszeitgewinn zwischen dem 60. und dem 75. Lebensjahr gibt („70 ist das neue 60“). Tag für Tag verlängert sich die Lebenserwartung um sechs Stunden.⁷ Laut Max-Planck-Institut für demografische Forschung hat ein Kind, das heute in Deutschland auf die Welt kommt, eine fünfzigprozentige Chance, hundert Jahre alt zu werden.⁸

Das Renteneintrittsalter blieb dagegen bislang starr. Bereits in der Nachkriegszeit lag das gesetzliche Renteneintrittsalter bei 65 Jahren, bei wesentlich kürzerer Lebenserwartung. Seit 1960 hat sich die durchschnittliche Rentenbezugszeit nahezu verdoppelt – von knapp zehn auf fast zwanzig Jahre.

⁷ Auskunft von Silvia Leek, Max-Planck-Institut für demografische Forschung, per E-Mail am 28.7.2015.

⁸ Christensen, Kaare / Doblhammer, Gabriele / Rau, Roland / Vaupel, James W. (2009): Ageing populations: the challenges ahead. In: Lancet 374(9696), S. 1196-1208; vgl. auch: Schwentker, Björn (2013): Mehr Leben erleben. In: Max Planck Forschung, Spezial: Gesellschaft im Wandel, S. 4-11, hier: S. 4.

Die bereits beschlossene Erhöhung des regulären Renteneintrittsalters auf 67 Jahre ist daher der erste Schritt auf dem richtigen Weg. Die Rente mit 67 tritt dabei erst im Jahr 2029 vollständig in Kraft. Faktisch bedeutet die Rente mit 67 eine *Verlängerung* der Rentenbezugszeit, weil sich die Lebenserwartung bis dahin weiter erhöhen wird.

Nach 2030 sollte das reguläre Renteneintrittsalter sich gemäß einem regelgebundenen Mechanismus automatisch an die steigende Lebenserwartung anpassen. Steigt die Lebenserwartung beispielsweise um drei Monate, könnte von der hinzugewonnenen Lebenszeit ein Monat für den Ruhestand und zwei Monate für die Erwerbsarbeit reserviert werden. Vorbild für eine solche Reform sind die skandinavischen Länder wie Schweden oder Dänemark. In Dänemark beispielsweise wird das Rentenalter bereits bis 2027 auf 67 Jahre hochgesetzt und anschließend die Rentenbezugszeit auf 15 Jahre eingefroren.

Der Einwand, körperlich schwere Berufe nicht bis 67 oder länger arbeiten könnten, trägt nur bedingt. Den oft zitierten älteren Dachdecker gibt es beispielsweise fast gar nicht: Nur 12 Prozent aller Dachdecker in Deutschland sind überhaupt älter als 50 Jahre. Sie geben ihren Beruf bereits im mittleren Lebensalter auf und wechseln in andere Tätigkeiten.⁹ Und: Bauarbeiter gehen bereits heute nicht mit 65 Jahren, sondern mit durchschnittlich 58 Jahren in Rente.¹⁰ Das heißt: Bereits heute müssen für diese Menschen angemessene Lösungen angeboten werden, die vom regulären Rentenalter losgelöst sind (wie Jobwechsel während des Erwerbslebens, die Stärkung der Erwerbsminderungsrente und des Reha-Budgets). Die große Mehrheit der Menschen ist jedoch im Alter körperlich und geistig so fit wie nie zuvor, und zwar sowohl in ihrem subjektiven Befinden als auch in ihrer körperlichen Gesundheit, wie die Generali-Altersstudie, Untersuchungen des Robert-Koch-Instituts und viele weitere Forschungsarbeiten zeigen.¹¹

In Kombination mit einem höheren regulären Rentenalter sollte jeder selbst flexibler über seinen Renteneintritt bestimmen können, einschließlich eines fließenden Übergangs in den Ruhestand. Das Gesetz zur Flexirente war ein richtiger Schritt in diese Richtung.

⁹ BMAS (2013): Fortschrittsreport „Altersgerechte Arbeitswelt“. Ausgabe 2: Altersgerechte Arbeitsgestaltung, S. 26-27.

¹⁰ DGB (2014): Jeder zweite ältere Beschäftigte will Arbeitszeit vor Rente reduzieren. Pressemitteilung, 22.9.2014.

¹¹ Generali Zukunftsfonds / Institut für Demoskopie Allensbach (2013): Generali Altersstudie 2013. Wie ältere Menschen leben, denken und sich engagieren. BpB-Schriftenreihe Band 1348, S. 32-34. Dies bestätigt auch der Deutsche Alterssurvey. Demnach berichteten drei Alterskohorten (52-57, 58-63, 64-69) im Survey 2002 einen statistisch signifikant besseren subjektiven Gesundheitszustand als die gleichen Altersgruppen im Survey 1996 (also sechs Jahre frühere Geburtsjahrgänge). Für die anderen Alterskohorten (unter 51, über 69) liegt dieser Effekt nicht vor; DZA/Destatis/RKI (2009): Gesundheit und Krankheit im Alter. Beiträge zur Gesundheitsberichterstattung des Bundes, S. 87-88.

3.2. Einbeziehung von Parlamentariern in das Rentensystem

In Deutschland haben der Bund und elf Bundesländer ein Altersversorgungssystem für ihre Parlamentarier, das an die Beamtenversorgung angelehnt ist. Die Entwicklung der Alterseinkünfte der Parlamentarier ist für sie von der allgemeinen Entwicklung der Ausschüttungen von beitragsorientierten Systemen abgekoppelt.

Während die „Abgeordneten Pension“ vor 15 Jahren noch in allen 16 Bundesländern geltendes Recht war, sind inzwischen Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Bremen, Nordrhein-Westfalen sowie Brandenburg ausgestiegen und haben die Altersversorgung für die Abgeordneten ihrer Landtage grundsätzlich anders organisiert.

Einerseits lassen sich durchaus Zweifel an der Verfassungskonformität der „Abgeordneten Pension“ äußern.¹² In Artikel 48 des Grundgesetzes heißt es: „Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.“ In seinem Diätenurteil von 1975 hat das Bundesverfassungsgericht jedoch ausgeführt, dass die Entschädigung keine Annäherung an den „herkömmlichen Aufbau eines Beamtengehalts und keine Abhängigkeit von der Gehaltsregelung verträgt, etwa in der Weise, dass sie unmittelbar oder mittelbar in Von-Hundert-Sätzen eines Beamtengehalts ausgedrückt wird.“

Andererseits steht durch den demografischen Wandel die Altersversorgung vor großen Herausforderungen. In den nächsten Jahren stehen schmerzhafteste Rentenreformen bevor, die für die meisten Bürger sowie für zukünftige Generationen massive Einschnitte bei der Altersversorgung bedeuten werden. Ein Einbezug der Mitglieder des Bundestags (wie auch der Mitglieder der erwähnten elf Landtage) in die Versicherungsgemeinschaft hätte hingegen zur Folge, dass die Regierenden von einer Änderung der Rahmenbedingungen, aber auch von einem guten wie schlechten Führen der Regierungsgeschäfte unmittelbar selbst betroffen wären.

Aktuelle Beispiele im vorliegenden Referentenentwurf, wie etwa die Mütterrente, zeigen, wie wichtig dies wäre. Da diese eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, muss sie vollständig durch Bundesmittel finanziert werden. Im Gegensatz dazu plant die Große Koalition, die gesetzlich Rentenversicherten mit den Kosten zu belasten. Die Abgeordneten würden diese ordnungspolitisch kritikwürdige Entscheidung wohl kaum treffen, wenn sie selbst von den Renditeeinbußen betroffen wären, die dieser Beschluss für die Versicherungsgemeinschaft mit sich bringt.

Die Parlamentarier auf Bundes- und Landesebene in das gleiche dreisäulige Altersversorgungssystem einzubeziehen ist vor allem von symbolischem Wert: Dies wäre der größte Vertrauensbeweis, dass die Renten wirklich sicher sind. Wenn Politiker und Volk „im selben Boot“ säßen, wäre

¹² vgl. Tremmel, Jörg: Ist die ‚Abgeordneten Pension‘ der Mitglieder der Mitglieder des Bundestags legitim? In: Faz online, Einspruch, 30.05.2018.



auch das Vertrauen in die Worte der Volksvertreter zur Lage der Rentenversicherung ungleich höher. Eine Abkehr von der Abgeordnetenpension liegt somit im öffentlichen Interesse.

Über die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG)



Stiftung für die Rechte
zukünftiger Generationen

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) ist eine advokatorische Denkfabrik an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik. Sie wurde 1997 von einer überparteilichen Allianz fünf junger Menschen im Alter von 18 bis 27 Jahren ins Leben gerufen, wird von einem der jüngsten Stiftungsvorstände Deutschlands geleitet und verfolgt das Ziel, durch praxisnahe Forschung und Beratung das Wissen und das Bewusstsein für Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu schärfen. Die Stiftung ist finanziell unabhängig und steht keiner politischen Partei nahe.

UNTERSTÜTZEN SIE UNS MIT IHRER SPENDE!

per Überweisung:

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

GLS Gemeinschaftsbank eG

IBAN: DE64 4306 0967 8039 5558 00

BIC (SWIFT_CODE): GENODEM1GLS

...oder auf generationengerechtigkeit.info/unterstuetzen/

IMPRESSUM

Herausgeberin: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
Mannspergerstr. 29, 70565 Stuttgart, Deutschland
Tel: +49 711 28052777
Fax: +49 3212 2805277
E-mail: kontakt@srzg.de
generationengerechtigkeit.info

Redaktion: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Design: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Bildnachweis: Titelseite: rawpixel.com/pexels

© Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

Stand: Juli 2018